

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 289.) Mündlicher Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über die Differenzpunkte bezüglich des Antrags des Herrn Abg. Schreck, Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.

Präsident Haberkorn: Wird von mir auf eine Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 290.) Protokollextract der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die Anwendung der sächsischen Ordonanzen auf die zur Zeit in Sachsen stehenden preussischen Truppen etc. betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist sofort an die erste Deputation abgegeben worden.

Weitere Nummern sind nicht eingegangen zur Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer den Abg. von Burgk wegen dringender Geschäfte, beziehentlich auch für morgen zu entschuldigen und den Abg. Dr. Hertel wegen dringender Deputationsarbeiten.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstande, zum anderweiten Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret vom 26. November 1866 und den hierzu gehörigen Entwurf zu einem Gesetze, „Einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend“\*). — Herr Abg. Müller (Chemnitz) wird uns Vortrag erstatten.

Referent Müller (Chemnitz): Der anderweite Bericht über das betreffende allerhöchste Decret lautet:

Das im Eingange genannte, von der Zweiten Kammer in ihrer 15. öffentlichen Sitzung berathene königl. Decret sammt dem dazu gehörigen Gesetzentwurfe ist von der Ersten Kammer in deren Sitzung vom 28. Januar laufenden Jahres zur Berathung gezogen worden. Die Erste Kammer ist hierbei auf den Grund des von ihrer ersten Deputation erstatteten Berichts unter einigen zu §§. 4 und 9 beantragten redactionellen Abänderungen, einem zur Aufnahme in die Ständische Schrift beantragten Gesuche, ingleichen unter Begutachtung einer zu §. 3 des Gesetzentwurfs eingebrachten Petition, sowie eines auf denselben Paragraphen bezüglichen Minoritätsgutachtens in der Hauptsache

den auf Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes gerichteten Beschlüssen der diesseitigen Kammer betreten.

Die unterzeichnete Deputation hat jene Abänderungen nebst dem beantragten Zusätze, die eingelangte Petition und das Minoritätsgutachten, auf den Grund der in jenseitiger Kammer hierüber gefaßten Beschlüsse

anderweit in Berathung gezogen und erstattet der geehrten Kammer hierüber in Nachstehendem anderweiten Bericht:

Zu §. 3

ist zunächst zu gedenken, daß die auf der dritten Zeile gebrauchten Worte:

„im Felde“

nach einer von dem Herrn königl. Commissar mit Bezugnahme auf §. 125<sup>o</sup> des Dienstreglements abgegebenen erläuternden Erklärung mit den Worten:

„auf dem Feldeetat gestanden“

gleichbedeutend sind.

Hiernach kommen die §. 3 beantragten Pensionzuschläge nur den Wittwen derjenigen Offiziere und der denselben im Range gleichstehenden Aerzte und Militärbeamten zu, welche zur Zeit des Todes auf dem Feldeetat gestanden haben.

Zu diesem Paragraphen ist von dem Herrn Geh. Regierungsrath Eppendorff eine Petition, deren wesentlicher Inhalt in dem jenseitigen Berichte Seite 103 flg. wiedergegeben ist, eingebracht worden.

Diese Petition verwendet sich unter Anführung zweier, dem letzten Kriege angehörigen Fälle und unter Hindeutung auf die hier prägnant hervortretenden Rücksichten der Billigkeit, dafür, daß neben dem tödtlichen Ausgange einer Verwundung oder Beschädigung im Felde, auch der tödtliche Ausgang einer vor der Demobilisirung der Armee eintretenden Erkrankung einen Grund zu der §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs eingeführten Vergünstigung für die hinterlassenen Wittwen abgeben solle; bezweckt mithin eine Erweiterung der ursprünglichen Disposition im §. 3 des Gesetzentwurfes. Auf den ersten in der Petition referirten Fall findet §. 3 Anwendung, es war demnach derselbe nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Das zweite Beispiel dagegen erscheint nach der Wortfassung der einschlagenden Gesetzesstelle und zufolge der erläuternden Erklärung des Herrn königl. Commissars, nach welcher der Oberstleutnant, dessen Ableben der zweite in der Petition angeführte Fall betrifft, Verwaltungsbeamter des Kriegsministeriums gewesen, das königl. Kriegsministerium während des letzten Feldzugs die Armee nicht begleitet hat, nur außer Landes gegangen ist, um sich den zu seinem Ressort gehörigen Geschäften ungehindert unterziehen zu können, und weder der Vorstand, noch die Beamten des Kriegsministeriums auf den Feldeetat gesetzt gewesen, als ein solches, für welches die Anwendbarkeit §. 3 ausgeschlossen ist.

Die Deputation schließt sich der in dem jenseitigen Bericht Seite 105 ganz speciell zum Ausdruck gebrachten Anerkennung der in dem referirten Falle besonders hervortretenden Rücksichten der Billigkeit vollständig an; hat aber auch zu ihrem Bedauern zu einem von dem Beschlüsse der Ersten Kammer abweichenden Gutachten nicht gelangen können.

In Uebereinstimmung mit den Motiven des jenseitigen Beschlusses mußte sie es bedenklich finden, durch die in der Petition angestrebte Erweiterung des Gesetzes der Staatsregierung für die in §. 3 festgesetzte außerordentliche Beihilfe die äußerlich erkennbare Grenze zu entziehen, wie es ihr andererseits im Hinblick auf die in

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 250 flgg. I. R. S. 229 flgg.